BUNDES
RECHNUNGS
HOF

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027

9. September 2026

Geschäftszeichen: III 2 - 0003877

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

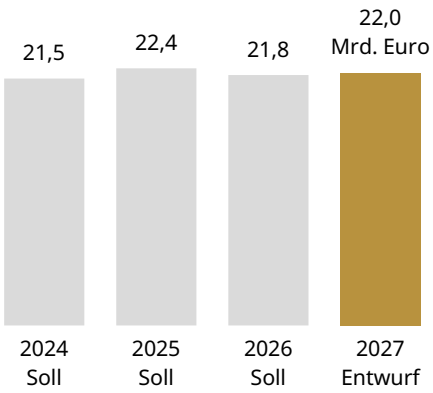
Haushaltsentwurf 2027
Einzelplan 30

Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Ausgaben
22,0 Mrd. Euro

555,4 Mrd. Euro
Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2027
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen

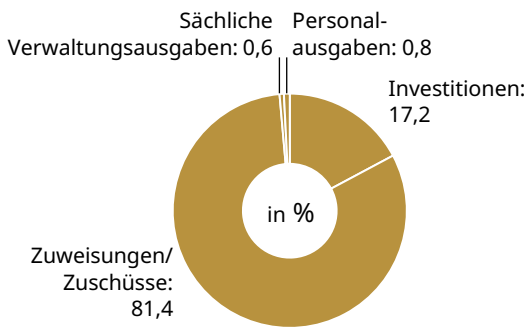
Soll-Entwicklung



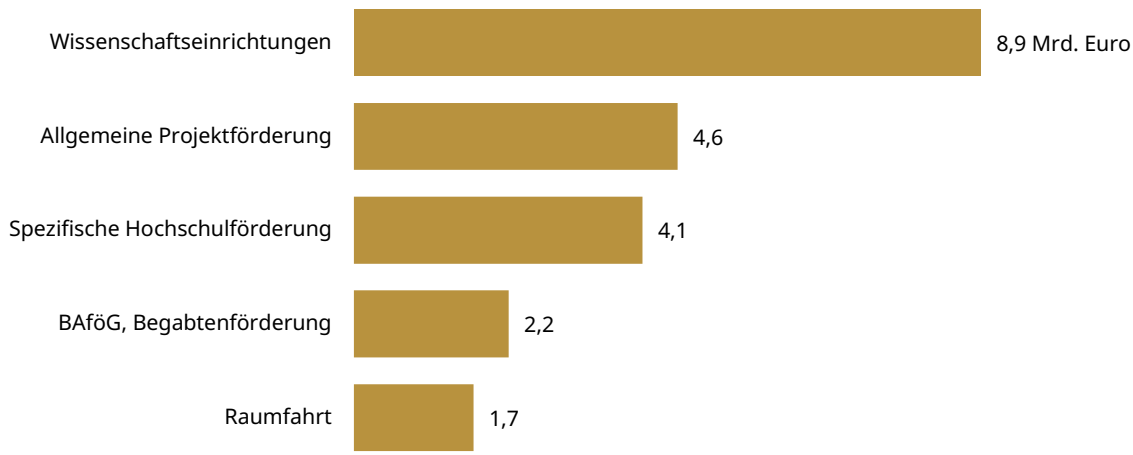
Planstellen & Stellen
1 295

Veränderung zum Vorjahr
+53

Ausgabenstruktur
nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1 Überblick 7

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung 9

2.1 Struktur des Einzelplans 9

2.2 Aktueller Etat und Entwicklung des Einzelplans 30 9

2.3 Haushaltskonsolidierung 10

2.4 Besonderheiten im Einzelplan 30 12

2.5 Weitere Mittel außerhalb des Einzelplans 15

3 Wesentliche Ausgaben 19

3.1 Wissenschaftseinrichtungen 20

3.2 Allgemeine Projektförderung 25

3.3 Raumfahrt 27

3.4 Spezifische Hochschulförderung 28

3.5 BAföG und Studienkredit 30

4 Ausblick 32

Abkürzungsverzeichnis

B

BAföG *Bundesausbildungsförderungsgesetz*
BMD *Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung*
BMF *Bundesministerium der Finanzen*
BMFTR *Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*
BMV *Bundesministerium für Verkehr*
BMWE *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

C

CTC *Center for the Transformation of Chemistry*

D

DFG *Deutsche Forschungsgemeinschaft*
DLR *Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt*
DZA *Deutsches Zentrum für Astrophysik*

E

ESA *Europäische Weltraumorganisation*

F

FhG *Fraunhofer-Gesellschaft*
Fpl. *Finanzplan*
FZJ *Forschungszentrum Jülich*

G

GMA *Globale Minderausgabe*

H

HC-H2 *Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft*
HGF *Helmholtz-Gemeinschaft*
HTAD *Hightech Agenda Deutschland*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*
KTF *Klima- und Transformationsfonds*

M

MPG *Max-Planck-Gesellschaft*

N

NFDI *Nationale Forschungsdateninfrastruktur*

NÖV *Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertes Vermögen*

P

PFI *Pakt für Forschung und Innovation*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

RegE. *Regierungsentwurf*

RIKo *Raumfahrtprogramm für Innovation und internationale Kooperation*

S

SB-Mittel *Selbstbewirtschaftungsmittel*

Schnellbauinitiative *Bund-Länder-Schnellbauinitiative Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen*

SPRIND *Agentur für Sprunginnovationen*

SVIK *Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität*

W

WGL *Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) ist federführend für die Forschungs-, Technologie- und Raumfahrtpolitik in Deutschland zuständig. Zu den Kernaufgaben des BMFTR gehören die Förderung von Forschungsvorhaben, des Wissenschaftssystems, der Raumfahrt sowie der Schlüsseltechnologien.

Die Gesamtausgaben für den Einzelplan 30 belaufen sich laut Haushaltsentwurf 2027 auf rund 22 Mrd. Euro. Damit stehen dem BMFTR rund 150 Mio. Euro mehr zur Verfügung als im Vorjahr. Die Globale Minderausgabe (GMA) soll 639,2 Mio. Euro betragen. Diese muss das BMFTR im Vollzug des Haushalts erbringen. Von den Gesamtausgaben ist die GMA bereits abgezogen. Im Vergleich zum Vorjahr steigt die GMA um 280,2 Mio. Euro bzw. 78 %. Hinzu kommt eine neue GMA für Effizienzmaßnahmen von 120 Mio. Euro, die bereits im parlamentarischen Haushaltsverfahren durch Absenkung der Haushaltsansätze aufgelöst werden soll.

Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben des BMFTR aus dem Einzelplan 30 in folgenden Kategorien zusammengefasst:

- → Institutionelle Förderung (Wissenschaftseinrichtungen),
- → Einzel- oder Verbundvorhaben, insbesondere in der Forschung (Allgemeine Projektförderung),
- → Spezifische Hochschulförderung gemäß Bund-Länder-Vereinbarungen,
- → Leistungen für die Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Begabtenförderung sowie
- → Raumfahrt.

Zusätzlich verwaltet das BMFTR insgesamt 3,1 Mrd. Euro im Einzelplan 60. Diese teilen sich auf den Klima- und Transformationsfonds (KTF), die Stärkung der Kohleregionen sowie das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) auf. Die Verteilung der Ausgaben in der Verantwortung des BMFTR auf die Einzelpläne 30 und 60 einschließlich Sondervermögen geht deutlich zulasten der Transparenz.

Das BMFTR sollte insbesondere vor dem Hintergrund eines langfristig sinkenden Etats alle Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin kritisch überprüfen. Es sollte seine Ausgaben konsolidieren und die verfügbaren Mittel zielgerichtet ausrichten.

Das BMFTR hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die verwendeten Zahlen sind mit ihm abgestimmt. Die Kritikpunkte des Bundesrechnungshofes hat das BMFTR überwiegend zurückgewiesen.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 30 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

	2025 Soll[a]	2025 Ist[a, b]	Differenz Ist-Soll[c]	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026[c]
	in Mio. Euro					*in %*
Ausgaben	22 363,7	22 436,8	73,1	21 818,3	21 966,3	0,7
darunter:						
→ Wissenschaftseinrichtungen[d]	8 019,4	8 096,8	77,4	8 709,6	8 874,9	1,9
→ Allgemeine Projektförderung[e]	5 097,0	4 858,5	-238,6	4 489,3	4 613,8	2,8
→ Spezifische Hochschulförderung[f]	3 704,8	3 670,1	-34,6	3 897,4	4 064,4	4,3
→ BAföG, Begabtenförderung[g]	3 333,7	3 126,0	-207,7	2 239,7	2 249,3	0,4
→ Raumfahrt[h]	-	-	-	1 683,3	1 734,6	3,0
→ Beiträge für internationale Einrichtungen	437,3	437,3	0,0	438,5	441,4	0,7
→ Ministerium[i]	173,9	161,7	-12,1	162,6	182,5	12,2
Einnahmen	51,3	191,1	139,9	51,3	51,3	0,0
Verpflichtungsermächtigungen	7 374,3[j]	4 538,8	-2 835,5	6 397,6	5 584,9	-12,7
	Planstellen/Stellen					*in %*
Personal	1 412	1 367[k]	-45	1 242	1 295	4,3

Erläuterung:

[a] Das Soll und Ist für das Jahr 2025 basieren noch auf dem alten Aufgabenzuschnitt des BMFTR und sind daher für die Jahre 2026 und 2027 nur bedingt aussagekräftig.

[b] Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

[c] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

[d] Kapitel 3003, Titelgruppen 20, 30 (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft-Programmpauschalen), 40, 50, 60 und 80; Kapitel 3004, Titelgruppen 60, 70 und 90 sowie Titel 685 14, Kapitel 3005 Titelgruppe 70 und bis zum Jahr 2025 Kapitel 3002 Titelgruppe 30.

[e] Summenangabe des BMFTR, bereinigt um Begabtenförderung (Kapitel 3002, Titelgruppe 10), spezifische Hochschulförderung (u. a. Kapitel 3003 Titel 632 05, 685 12, 685 13, 685 14), internationale Beiträge (Kapitel 3003 Titel 687 73), Durchführung Forschungszulagengesetz (Kapitel 3004 Titel 686 06), Stilllegung und Rückbau (Kapitel 3004 Titel 685 01) sowie im Kapitel 3004 Titel 685 12 und 685 14. Hinzugerechnet wurden Ausgaben für das Deutschlandstipendium (Kapitel 3002 Titel 681 12) und das Netzwerk Universitätsmedizin (Kapitel 3004 Titel 685 35 und 894 35).

[f] Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken, Überregionale Forschungsförderung im Hochschulbereich, Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen, Exzellenzstrategie, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Innovative Hochschule, Stiftung Innovation in der Hochschullehre, sowie Deutsche Forschungsgemeinschaft-Programmpauschalen.

[g] Kapitel 3002, Titelgruppen 10 und 50 (im Jahr 2025 zusätzlich Titelgruppe 80).

[h] Erst seit dem Jahr 2026 im Einzelplan 30 veranschlagt. Hierbei auch Kapitel 3004 Titel 685 20 berücksichtigt.

[i] Hier nur Kapitel 3012 berücksichtigt.

[j] Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

[k] Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2025.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Struktur des Einzelplans

Der Einzelplan 30 gliedert sich insgesamt in sieben Kapitel, davon fünf Fach- und zwei Verwaltungskapitel.[1] Dieser Bericht orientiert sich nicht unmittelbar an der Kapitelstruktur des Einzelplans 30. Er fasst die wesentlichen Ausgaben in Kategorien, wie in Tabelle 1 dargestellt, zusammen. So wird eine sachliche Zuordnung der Ausgaben anhand von Empfängern und Zwecken der Mittel ermöglicht. Einnahmen spielen im Einzelplan 30 keine große Rolle und werden nicht näher betrachtet.

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 erhielt das BMFTR weitere Zuständigkeiten und gab einzelne Aufgaben ab. Damit wurden Haushaltsmittel aus den Einzelplänen 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [BMWE]) und 12 (Bundesministerium für Verkehr [BMV]) in den Einzelplan 30 verlagert bzw. aus diesem in den Einzelplan 17 (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) übertragen. Dies erschwert die Vergleichbarkeit der Ausgabenansätze des Einzelplans 30 mit den Vorjahren. Hiervon sind insbesondere die Soll- und Ist-Werte des Jahres 2025 betroffen (vgl. Tabelle 1). Die Werte sind für die Einordnung der Haushaltsansätze der Jahre 2026 und 2027 nur begrenzt aussagekräftig.

Das BMFTR passte bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2027 den Einzelplan 30 strukturell an. Es löste das Kapitel 3009 (Raumfahrt und Innovationsförderung) auf. In diesem Kapitel waren im Jahr 2026 zunächst sämtliche Titel gebündelt, die aus dem Geschäftsbereich des BMWE sowie des BMV in den Einzelplan 30 verlagert worden waren. Mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf wird der Bereich Raumfahrt aus Kapitel 3009 in das neue Kapitel 3005 überführt. Die Titel der Innovationsförderung, wie z. B. die Gamesförderung, werden in das Kapitel 3004 des Einzelplans 30 integriert.

2.2 Aktueller Etat und Entwicklung des Einzelplans 30

Das Ausgabevolumen des Einzelplans 30 soll im Jahr 2027 insgesamt rund 22 Mrd. Euro betragen. Im Vergleich zum Vorjahr steigt es um rund 150 Mio. Euro, somit um 0,7 %. Die Bundesregierung stellt u. a. zusätzliche Mittel für die geplante 30. BAföG-Reform sowie für Mehrausgaben im Bereich Raumfahrt zur Verfügung.[2]

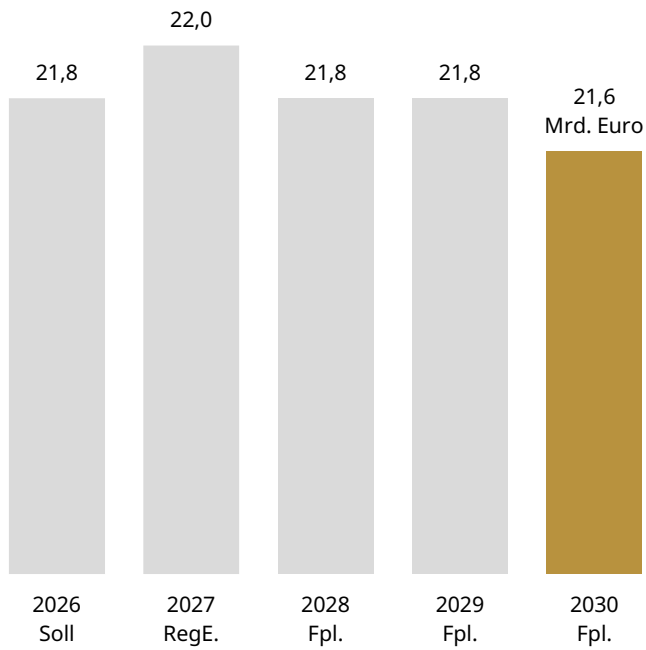
[1] Das Kapitel 3009 bleibt hierbei unberücksichtigt, da es ab dem Jahr 2027 keine Ausgabenansätze mehr enthält.
[2] Kapitel 3002 Titelgruppe 50 und z. B. Kapitel 3004 Titel 685 20.

Nach der Planung der Bundesregierung sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 30 in den Jahren 2028 und 2029 zunächst auf 21,8 Mrd. Euro zurückgehen. Im Jahr 2030 ist für das BMFTR ein Ausgabevolumen von 21,6 Mrd. Euro vorgesehen.

Abbildung 1

Finanzplanung: Ausgabenvolumen sinkt bis 2030

Das BMFTR muss nach dem vorliegenden Regierungsentwurf (RegE.) und Finanzplan (Fpl.) bis 2030 seine Ausgaben kürzen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2027.

2.3 Haushaltskonsolidierung

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Bundes hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bei der Aufstellung des Haushalts 2027 eine „strikte Konsolidierung“ gefordert. Hierzu sollten die Ressorts durch entsprechende Prioritätensetzungen und Ausgabenreduzierungen Einsparungen von 1 % ihres Ausgabenvolumens erbringen. Das BMFTR ist dieser Forderung gefolgt und hat seine ursprünglich geplanten Ausgaben um 218,8 Mio. Euro reduziert. Die Bundesregierung sieht jedoch weiteren Handlungsbedarf und hat deshalb alle Ressorts aufgefordert, ihre Ausgaben strikt zu priorisieren und bei der Haushaltsaufstellung 2028 weitere 2 % einzusparen.

Zudem sollen in der laufenden Legislaturperiode 8 % der Planstellen und Stellen (Stellen) in der Bundesverwaltung abgebaut werden. Für das Jahr 2027 beträgt die Einsparquote 2 %. Der Stellenplan des BMFTR sieht im Jahr 2027 insgesamt 1 295 Stellen vor, eine Steigerung um 4,3 % (Stellenzuwachs von 53 Stellen). Die Veränderungen sind auf die Neuorganisation zurückzuführen (Stellenumsetzungen aus dem BMWE). Hierzu hat das BMFTR erläutert, dass die für das Jahr 2026 vorgesehene Stelleneinsparung von 2,2 % sowie die für das Jahr 2027 vorgesehene weitere Einsparung von 2,0 % bislang nicht berücksichtigt seien. Der Haushaltsentwurf 2027 bilde die tatsächliche Stellenentwicklung nicht ab, da die Stelleneinsparungen erst zum 31. Dezember 2026 bzw. zum 31. Dezember 2027 wirksam werden. Zwar entspricht dieses Vorgehen dem Haushaltsgesetz.[3] Dies führt jedoch dazu, dass aus dem Haushaltsentwurf 2027 nicht erkennbar ist, wie hoch der tatsächliche Stellenbestand des BMFTR sein wird und ob es die vorgegebenen Stelleneinsparungen einhält.

Subventionen zurückführen

Die Bundesregierung informiert in ihren Subventionsberichten alle zwei Jahre über die Entwicklung der Subventionen des Bundes. Der Bundesrechnungshof und der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung haben in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass der notwendige Abbau von Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) wesentlich dazu beitragen kann, den Bundeshaushalt zu konsolidieren.[4]

Laut dem 30. Subventionsbericht[5] hat sich das Subventionsvolumen des Bundes im Zeitraum von 2019 bis 2026 nahezu verdreifacht auf 77,8 Mrd. Euro. Die darin enthaltenen Finanzhilfen haben sich dabei auf 59,4 Mrd. Euro fast versechsfacht. Der 30. Subventionsbericht definiert den Begriff der forschungsbezogenen Subventionen neu. Anlass war eine Prüfung des Bundesrechnungshofes im Jahr 2024[6] und die Forderung nach einer objektiveren und einheitlichen Definition für Fördermaßnahmen, Steuervergünstigungen und Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts.[7] Der Bericht erfasst

[3] § 17 Haushaltsgesetz 2026. Die Stelleneinsparungen für das Jahr 2026 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2026 zu erbringen. Dies entspricht beim BMFTR 26 Stellen. Auch der Entwurf für das Haushaltsgesetz 2027 sieht vor, dass die Einsparung für das Jahr 2027 erst zum 31. Dezember 2027 zu erbringen ist.

[4] Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung „Subventionen verdreifacht – enormes Einsparpotenzial noch nicht genutzt“ vom 15. Juli 2026, Gz.: III 1 - 0003853/VIII 1 - 0003865/VIII 3 - 0003381. Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung „Eckwerte für den Bundeshaushalt 2027 und die Finanzplanung 2028 bis 2030 Verschuldungsdynamik eindämmen und Bundeshaushalt endlich strukturell konsolidieren“ vom 20. April 2026, Gz.: I 2 - 0003749.

[5] Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026 (30. Subventionsbericht) vom 15. September 2025.

[6] Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für Bildung und Forschung über die Prüfung „Erfolgskontrolle von Förderprogrammen sowie Befristung und Degression nach den Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung, Teil 1: Handhabung von Subventionen nach dem forschungsbezogenen Subventionsbegriff“ vom 13. Mai 2024, Gz.: III 2 - 0000809/I.

[7] Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026 (30. Subventionsbericht) vom 15. September 2025, S. 11.

daher erstmals auch sieben Finanzhilfen des BMFTR im Umfang von 78,7 Mio. Euro.[8] Im Frühjahr 2026 vereinbarte die Bundesregierung, bei der Haushaltsaufstellung 2027 Subventionen zu überprüfen und abzubauen.

Der Bundesrechnungshof hat zuletzt im Juli 2026 festgestellt, dass zahlreiche Subventionen des Bundes nicht notwendig, unwirksam oder sogar (klima-)schädlich sind; bei vielen weiteren ist die Wirkung unklar.[9] Zwar kann die Bundesregierung Fehlentwicklungen bei Subventionen begrenzen, indem sie diese befristet, degressiv ausgestaltet und durch Einsparungen an anderer Stelle refinanziert. Sie nutzt diese Instrumente jedoch nur unzureichend. Der Bundesrechnungshof hat der Bundesregierung empfohlen, Anzahl und Volumen der Subventionen konsequent zurückzuführen: Der Bund kann sein Subventionsvolumen von derzeit 77,8 Mrd. Euro schrittweise halbieren. Das trägt wesentlich zur unverzichtbaren Haushaltskonsolidierung bei. Das BMFTR vertritt die Auffassung, dass die Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes nur eingeschränkt auf seine Förderaktivitäten übertragbar seien. Seine Finanzhilfen seien befristet und ihre Mittelplanung insgesamt degressiv. Der Bundesrechnungshof hält seine Kritik aufrecht. Auf Grundlage der Erhebungsunterlagen ist nicht nachvollziehbar, dass die sieben Finanzhilfen des BMFTR degressiv ausgestaltet sind.

2.4 Besonderheiten im Einzelplan 30

2.4.1 Hohe Globale Minderausgabe

Im Einzelplan 30 sind für das Jahr 2027 zwei GMA enthalten, deren Gesamtvolumen 759,2 Mio. Euro beträgt. Das sind die „herkömmliche“ GMA von 639,2 Mio. Euro und die neue GMA „Globale Minderausgabe Effizienzmaßnahmen“ von 120 Mio. Euro.

GMA von 639,2 Mio. Euro (Kapitel 3011 Titel 972 01)

Für die Festsetzung der GMA gibt es keine einheitliche Vorgabe. Die jeweilige Höhe wird in den Haushaltsverhandlungen festgelegt und lag in den Jahren 2024 bis 2026 zwischen 359 und 699,3 Mio. Euro. Innerhalb der einzelnen Ausgabenkategorien des Haushaltsentwurfs 2027 ist die GMA bislang noch nicht berücksichtigt und daher noch zu erbringen. Grundsätzlich kann das BMFTR die erforderlichen Mittel im gesamten

[8] Die Gesamtsumme bezieht sich auf das Jahr 2026. Die sieben Finanzhilfen sind in der Anlage 1 des Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026 (30. Subventionsbericht) vom 15. September 2025 aufgeführt. Die Förderung für Computerspieleentwicklung auf Bundesebene wurde hierbei noch nicht beim BMFTR berücksichtigt.

[9] Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung „Subventionen verdreifacht – enormes Einsparpotenzial noch nicht genutzt“ vom 15. Juli 2026, Gz.: III 1 - 0003853/VIII 1 - 0003865/VIII 3 - 0003381.

Einzelplan 30 erwirtschaften. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Bereiche, die in den Erläuterungen zur GMA in Kapitel 3011 Titel 972 01 verbindlich festgelegt sind.[10]

Im Jahr 2027 soll die GMA im Vergleich zum Vorjahr von 359 um 280,2 auf 639,2 Mio. Euro ansteigen. Das ist eine Steigerung von rund 78 %. In Relation zu den Ausgaben im Einzelplan 30 beläuft sich die GMA auf 2,8 %. Das BMWE, dessen Ausgaben ebenfalls schwerpunktmäßig auf Fördermittel entfallen, hat im Vergleich nur eine GMA von 0,8 % seines Ausgabenvolumens. Eine wesentliche Absenkung der GMA im Einzelplan 30 ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen. Das BMFTR sieht die Höhe der GMA im Vergleich zu anderen Ressorts als Instrument zur Aussteuerung von Mittelabflüssen als gerechtfertigt an, insbesondere bei anlaufender Projektförderung. Das BMFTR werde die GMA nach den haushaltswirtschaftlichen Vorgaben erwirtschaften.

Die hohe GMA weist auf ein strukturelles Problem der Veranschlagung im Einzelplan 30 hin. Die Bundesregierung ist aufgefordert, in ihrem Haushaltsentwurf geeignete Vorschläge für bedarfsgerechte Titelansätze zu machen, die auch die Besonderheiten von einem hohen Anteil an Förderausgaben berücksichtigen. Es ist das Recht und die Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, über den Einsatz von Haushaltsmitteln zu bestimmen. Diese Steuerung darf er nicht mehr als unbedingt erforderlich dem BMFTR überlassen.

Neue GMA „Globale Minderausgabe Effizienzmaßnahmen“ von 120 Mio. Euro (Kapitel 3011 Titel 972 05)

Der Haushaltsentwurf 2027 enthält im Einzelplan 30 eine neue, zusätzliche GMA „Globale Minderausgabe Effizienzmaßnahmen“ von 120 Mio. Euro.[11] Sie soll im parlamentarischen Verfahren durch die titelscharfe Absenkung der Haushaltsansätze aufgelöst werden. Hierbei geht es um Effizienzmaßnahmen, wie z. B. die Modernisierung von Verwaltung und Prozessen, der Abbau von Bürokratie sowie schnellere IT-Verfahren. Sie sollen den Bundeshaushalt dauerhaft entlasten.[12]

2.4.2 Hohe Ausgaben in der Bereichsausnahme (Ausgaben für den Schutz informationstechnischer Systeme)

Seit der Grundgesetzänderung im März 2025 besteht die Möglichkeit, Ausgaben für den Schutz informationstechnischer Systeme von der Schuldenregel auszunehmen und

[10] Dies sind die Titel 518 02 (Miete) im Kapitel 3012 sowie die Titelgruppe 20 im Kapitel 3004 (Bereichsausnahme) und die Mittel für den Bau der Polarstern II in Kapitel 3004 Titel 894 40, Erläuterungsziffer 7.
[11] Kapitel 3011 Titel 972 05.
[12] Zur Auflösung der GMA können z. B. die Titel 531 01 und 812 02 für eine effiziente IT bzw. die Titel 511 01 und 514 01 durch Aufgabenbündelung herangezogen werden.

sie der sogenannten Bereichsausnahme zuzuordnen.[13] Im Einzelplan 30 sind sieben Titel im Kapitel 3004 Titelgruppe 20 der Bereichsausnahme zugeordnet.[14] Für die Titelgruppe gilt folgender Haushaltsvermerk: „Aus den Titeln dieser Titelgruppe dürfen nur Ausgaben geleistet werden, die dem Schutz der informationstechnischen Systeme im Sinne des Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes dienen." Im Jahr 2027 belaufen sich die Ausgaben des Einzelplans 30, die der Bereichsausnahme zugeordnet sind, auf 1,1 Mrd. Euro. Die entsprechenden Ausgaben der gesamten Bundesverwaltung betragen im selben Jahr insgesamt 3,9 Mrd. Euro. Damit entfällt auf das BMFTR wie im Vorjahr rund 30 % des Gesamtvolumens dieser Bereichsausnahme.

Bereits im Jahr 2025 hatte der Bundesrechnungshof die Zuordnung der Titel zur Bereichsausnahme beim BMFTR kritisiert.[15] Der Begriff „Schutz der informationstechnischen Systeme" sei zwar in den Gesetzgebungsunterlagen zur Grundgesetzänderung nicht abschließend definiert. Er sei jedoch im Kontext „der Stärkung weiterer Elemente der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands" zu verorten.[16]

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes hätte das BMFTR mindestens fünf Titel nicht der Bereichsausnahme zuordnen dürfen (Soll-Ansatz von insgesamt 619,4 Mio. Euro), weil nur sehr geringe Anteile daraus dem Schutz informationstechnischer Systeme dienen:

- → Titel 683 21 Innovative Softwaresysteme, Künstliche Intelligenz;
- → Titel 683 23 Elektroniksysteme;
- → Titel 683 25 Quantensysteme – Quantentechnologien, Photonik;
- → Titel 894 21 IT-Infrastruktur im Bereich Künstliche Intelligenz;
- → Titel 894 23 Mikroelektronik und Supercomputing – Investitionen.

Aus diesen werden auch Fördermaßnahmen finanziert, in denen IT-Sicherheit als Forschungsgegenstand ausgeschlossen oder der Schutz informationstechnischer Systeme im Förderziel oder Fördergegenstand nicht oder nur als eines von mehreren Themen adressiert ist. Dies zeigt sich an nachfolgenden Beispielen:

- → Der Titel 683 25 „Quantensysteme - Quantentechnologien, Photonik" stellt vorrangig Mittel für die Forschungsförderung bereit und nicht für die Forschung für die nationale Sicherheit. Er dient auch nicht dem unmittelbaren Schutz informationstechni-

[13] Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz. Dieser erlaubt es, die für die Schuldenregel relevanten Krediteinnahmen unter anderem um Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme zu bereinigen. Dies gilt, soweit diese Ausgaben zusammen mit anderen sicherheitsrelevanten Ausgaben 1 % des Bruttoinlandsprodukts überschreiten. Hierdurch steigt der Verschuldungsspielraum des Bundes an.

[14] Die Titel sind mit einem „B" gekennzeichnet.

[15] Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025" vom 12. August 2025, Gz.: III 2 - 0003307 und Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026" vom 24. September 2025, Gz.: III 2 - 0003324.

[16] Beschlussempfehlung und Bericht, Bundestagsdrucksache 20/15117 vom 16. März 2025, S. 23.

scher Systeme. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass aus dem Titel auch Querschnittsaufgaben finanziert werden, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen.[17]

→ Ein weiteres Beispiel hierfür ist die Förderrichtlinie „Innovative Grundlagen für KI-Methoden und ML-Modelle“ vom 20. Februar 2026. Sie schließt die Förderung der IT-Sicherheit explizit aus.[18]

→ In einem anderen Fall fördert das BMFTR ein Projekt zur Anwendung von lasergetriebenen Röntgenquellen in Produktionsüberwachung und Analytik.[19] Auch hier fehlt der Bezug zur IT-Sicherheit.

Das BMFTR begründete die Zuordnung zur Bereichsausnahme damit, dass die Ausgaben der Erreichung der technologischen und digitalen Souveränität dienen würden. Eine Absicherung der informationstechnischen Systeme sei nur möglich, wenn die gesamte Architektur beherrscht werde. Dies umfasse die Ausgaben für Forschung und Entwicklung zu Design, Produktion, Einsatz und Validierung. Bei einzelnen Förderrichtlinien habe das BMFTR den Bezug zum Schutz informationstechnischer Systeme ausgeschlossen, um Überschneidungen zu anderen Förderbereichen zu vermeiden. Ziel und Zweck der Förderungen entsprächen jedoch dem Schutz informationstechnischer Systeme.

Der Bundesrechnungshof erkennt zwar an, dass Forschungsförderung grundsätzlich dem Schutz informationstechnischer Systeme dienen kann und Ausgaben entsprechend in die Bereichsausnahme verlagert werden können. Dies gilt jedoch ausschließlich unter der Voraussetzung, dass für jede Fördermaßnahme das Förderziel und der Förderzweck vorrangig dem Schutz informationstechnischer Systeme dienen. Eine pauschale Verlagerung sämtlicher Ausgaben für die Forschung an informationstechnischen Systemen widerspricht dem Ausnahmecharakter der Bereichsausnahme. Die entsprechenden Ausgaben hätten daher nicht der Bereichsausnahme nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz zugeordnet werden dürfen.[20]

2.5 Weitere Mittel außerhalb des Einzelplans

Neben dem Einzelplan 30 verantwortet das BMFTR weitere Bundesmittel für seine Aufgaben im Einzelplan 60 und den dazugehörigen Sondervermögen:

[17] Abschließende Mitteilung an das BMFTR über die Prüfung „Förderung der Quantentechnologien Strategische Ausrichtung und Umsetzung“ vom 16. Juli 2026, Gz.: III 2 - 0003210.

[18] Kapitel 3004 Titel 683 21. Richtlinie zur Förderung von Forschungsprojekten zum Thema „Innovative Grundlagen für KI-Methoden und ML-Modelle“, Bundesanzeiger vom 20. Februar 2026, hier § 2 Fördergegenstand, abgerufen am 24. August 2026.

[19] Kapitel 3004 Titel 683 25. Das Projekt gehört zur Förderrichtlinie „Hochintegrierte Photonische Systeme für industrielle und gesellschaftliche Anwendungen“, abgerufen am 24. August 2026.

[20] Haushaltsvermerk Nummer 4 zu Kapitel 3004 Titelgruppe 20: „Aus den Titeln dieser Titelgruppe dürfen nur Ausgaben geleistet werden, die dem Schutz der informationstechnischen Systeme im Sinne des Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes dienen.“ Nach Ziffer 4.8 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes ist eine teilweise Einbeziehung von Titelansätzen in eine Bereichsausnahme nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz nicht zugelassen.

→ **SVIK: Sechs Titel**[21]

In diesem Sondervermögen stehen dem BMFTR im Jahr 2027 insgesamt 1,8 Mrd. Euro u. a. für die Umsetzung der Hightech Agenda Deutschland (HTAD)[22], die „Bund-Länder-Schnellbauinitiative Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen" (Schnellbauinitiative sowie Investitionen in nationale Raumfahrtinfrastrukturen zur Verfügung. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 99 %. Die Mittel für die Investitionen in die HTAD steigen von 368 auf 623,1 Mio. Euro[23], für die Investitionen ins Forschungs- und Wissenschaftssystem von 15,2 auf 98,8 Mio. Euro[24] und für Investitionen für die nationale Raumfahrtinfrastruktur von 50 auf 60 Mio. Euro an. Das BMFTR will letztere für die Entwicklung eines „Space Innovation Hub" nutzen.[25]

→ **KTF: Zwei Titel**[26]

Energieforschung und Energietechnologien (Titel 685 04)

Hier stehen dem BMFTR für das Jahr 2027 insgesamt 456,8 Mio. Euro zur Verfügung, ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 7,1 % (Ansatz 491,7 Mio. Euro).

Batterieforschung und Batterietechnologien (Titel 683 12)

Der Titel verfügt über ein Gesamtvolumen von 307,1 Mio. Euro im Jahr 2027. Im Vorjahr betrug der Ansatz 227,1 Mio. Euro, das ist ein Aufwuchs um 35,2 %. Die Mittel stehen auch im Zusammenhang mit der HTAD: Der Auf- und Ausbau eines technologisch souveränen und wettbewerbsfähigen Batterieökosystems mit Mitteln der Forschung dient dem BMFTR zufolge der Umsetzung der Ziele der HTAD.

→ **Einzelplan 60: Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (Titel 893 48)**

Für Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen gemäß dem Strukturstärkungsgesetz stehen dem BMFTR 479,4 Mio. Euro zur Verfügung.[27] Damit steigt der Haushaltsmittelansatz für diesen Bereich um 17,8 Mio. Euro (3,9 %). Laut Haushaltsvermerk sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei den jeweiligen Titeln des Einzelplans 30 zu buchen. Das BMFTR fördert insgesamt 43 Maßnahmen, darunter 33 Projektförderungen und 10 institutionelle Förderungen. Hierbei sind auch die die beiden Großforschungszentren „Deutsches Zentrum für Astrophysik" (DZA) und „Center for the Transformation of Chemistry" (CTC) berücksichtigt.[28] Bisher waren beide Einrichtungen unselbstständig und in bestehende Einrichtungen eingebettet. Die im Jahr 2025 beantragten Gründungen der DZA GmbH und CTC GmbH hat das BMF inzwischen genehmigt. Der Bund beteiligt sich mit 90 % an den Gesellschaften. Beide sollen ab dem Jahr 2027 institutionell gefördert werden.

[21] Das sind im Kapitel 6093 die Titel 882 43, 685 51, 685 54, 894 51, 894 52 und 894 55.
[22] Informationen der Bundesregierung zur HTAD, abgerufen am 24. August 2026.
[23] Kapitel 6093 Titel 894 51.
[24] Kapitel 6093 Titel 894 55.
[25] Kapitel 6093 Titel 894 52. Der „Space Innovation Hub" soll die deutsche New-Space-Szene stärken und ressortübergreifend innovative Projektideen für die gesamtstaatliche Sicherheitsvorsorge entwickeln.
[26] Beim KTF (Kapitel 6092) werden die Titel 685 04 und 683 12 vom BMFTR bewirtschaftet.
[27] Kapitel 6002 Titelgruppe 04.
[28] Das DZA ist in Kapitel 3004 Titel 685 92 (Betrieb) und Titel 894 92 (Investitionen) sowie das CTC in Kapitel 3004 Titel 685 93 (Betrieb) und Titel 894 93 (Investitionen) veranschlagt.

Zusammenfassend bewirtschaftet das BMFTR 3,1 Mrd. Euro außerhalb seines Einzelplans (14 % seines Plafonds des Einzelplans 30). Im Jahr 2026 waren es mehr als 2 Mrd. Euro, folglich 9,3 % seines Plafonds des Einzelplans 30.

2.5.1 Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Die Mittel des SVIK sollen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität genutzt werden.[29] Das BMFTR kann beispielsweise zusätzliche Investitionen in Forschung und Entwicklung initiieren. Es finanziert hieraus überwiegend Maßnahmen der HTAD. Der Bundesrechnungshof hat sich bereits mehrfach kritisch zum SVIK geäußert. Seine Beanstandungen betrafen insbesondere die fehlende Zusätzlichkeit und die Weiterfinanzierung der Maßnahmen nach Ende des SVIK.[30] Er hält seine Kritik weiterhin aufrecht, denn er hat bei den Maßnahmen des BMFTR folgendes festgestellt:

Fehlende Zusätzlichkeit

Der Bund stellt den Ländern im SVIK bis zum Jahr 2029 für Investitionen in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur sowie Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur jährlich 1 Mrd. Euro bereit. Im Jahr 2027 sind davon bei Kapitel 6093 Titel 882 43 Ausgaben von 566,2 Mio. Euro für die Schnellbauinitiative veranschlagt. Die Länder dürfen mit diesen Mitteln auch bereits laufende Baumaßnahmen finanzieren und dafür vorgesehene Landesmittel durch Bundesmittel ersetzen. In Ausnahmefällen dürfen sie den Länderanteil von gemeinsam geförderten Maßnahmen aus den Bundesmitteln bestreiten. Insoweit bleibt ein zusätzlicher Investitionsschub für die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur aus. Das BMFTR teilte diese Auffassung nicht. Die Investitionen sollen einen zusätzlichen Investitionsschub bei den Ländern bewirken. Sie müssen hierüber jährlich dem Bund berichten und den zusätzlichen Investitionsschub nachweisen. Wegen der kurzen Laufzeit der Schnellbauinitiative habe der Bund die Forderung der Länder erfüllt und auch laufende Baumaßnahmen ausnahmsweise bei der Förderung berücksichtigt. Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass die Länder laufende Baumaßnahmen nur ausnahmsweise einbeziehen und hält daher an seiner Kritik fest.

Ein weiteres Beispiel für die fehlende Zusätzlichkeit ist die Verlagerung von Ausgaben aus dem Kernhaushalt des BMFTR in das SVIK. Bereits seit dem Jahr 2019 fördert das BMFTR gemeinsam mit den Ländern den Aufbau und Betrieb der Nationalen

[29] § 4 Absatz 1 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität.

[30] Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026“ vom 24. September 2025, Gz.: III 2 - 0003324, S. 12 f.; Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)“ vom 21. August 2025, Gz.: V 1 - 0003279 sowie Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Beratungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK)“ vom 22. Oktober 2025, Gz.: V 1 - 003279.

Forschungsdateninfrastruktur (NFDI).[31] Im Jahr 2026 hat das BMFTR die Mittel für die Förderung der NFDI von 81 Mio. Euro aus dem Einzelplan 30 in das SVIK überführt.[32] Dies dient nach Auffassung des BMFTR der Haushaltstransparenz. Im SVIK sollen weitere Mittel für die Weiterentwicklung dieser Forschungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Für das Jahr 2027 veranschlagt das BMFTR im SVIK weiterhin 81 Mio. Euro. Die Mittel waren zuvor jahrelang mit dem gleichen finanziellen Volumen im Kernhaushalt (Einzelplan 30) veranschlagt. Zusätzliche Mittel sind daher für den Bundesrechnungshof nicht erkennbar.

Weiterfinanzierung nach Auslaufen des SVIK

Der erste Fusionsreaktor der Welt soll laut Koalitionsvertrag in Deutschland stehen.[33] Die Bundesregierung wies darauf hin, dass Fusion keine kurzfristige Lösung sei. Auf dem Weg zu einem ersten Fusionskraftwerk seien noch „erhebliche technologische Herausforderungen zu überwinden."[34] Für die Fusion sollen insgesamt 9 Mrd. Euro aus unterschiedlichen Töpfen bereitgestellt werden: dem Einzelplan 30 (2,3 Mrd. Euro), dem SVIK (3,8 Mrd. Euro) und dem KTF (2,9 Mrd. Euro). Aus dem SVIK werden folglich rund 42 % der gesamten Mittel für die Fusion zur Verfügung gestellt. Bis zum Förderende des SVIK soll die Forschungs- und Entwicklungsphase abgeschlossen sein. Danach folgen noch die Transfer- und Betriebsphase bis in die 2040er-Jahre.[35] Nach Beendigung des SVIK muss das BMFTR langfristig eine Weiterfinanzierung aus seinem Etat leisten. Aus Sicht des BMFTR sei diese jedoch nur deutlich reduziert aus dem Einzelplan 30 möglich.

2.5.2 Auswirkungen der verschiedenen Finanzierungen

Die unterschiedlichen Ausgabentöpfe im Zuständigkeitsbereich des BMFTR erschweren die Transparenz der veranschlagten Ausgaben erheblich. Am Beispiel der HTAD wird dies besonders deutlich. In der laufenden Legislaturperiode will das BMFTR „mindestens" 18 Mrd. Euro für die HTAD zur Verfügung stellen.[36] Nach seinen Angaben finanziert es diese aus unterschiedlichen Quellen: dem Einzelplan 30, dem SVIK und KTF, was beispielsweise auf die Fusion zutrifft. Zur Förderung von Projekten aus den Sachtiteln kommen weitere Mittel hinzu wie Beiträge der durch den Bund grundfinanzierten außeruniversitären Forschungsorganisationen, die ebenfalls auf die Schlüsseltechnologien[37] der HTAD einzahlen.[38] Die im Mai 2026 veröffentlichten Roadmaps zu den

[31] Informationen des BMFTR zur NFDI, abgerufen am 10. August 2026.
[32] Kapitel 6093 Titelgruppe 05 Titel 685 51, Erläuterungsziffer 9.
[33] Zeile 2526 des Koalitionsvertrages „Verantwortung für Deutschland" für die 21. Legislaturperiode.
[34] Informationen der Bundesregierung zum Fusionskraftwerk, abgerufen am 10. August 2026.
[35] Informationen des BMFTR zu den Programmphasen zum Fusionskraftwerk, abgerufen am 10. August 2026.
[36] Pressemitteilung des BMFTR vom 26. September 2025, abgerufen am 10. August 2026.
[37] Die sechs Schlüsseltechnologien sind Künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Mikroelektronik, Biotechnologie, Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung sowie Technologien für die klimaneutrale Mobilität.
[38] Bundestagsdrucksache 21/5695 vom 30. April 2026, Antwort des BMFTR auf die Frage 6.

Schlüsseltechnologien[39] enthalten keine Angaben zur Finanzierung. Bei einigen Schlüsseltechnologien sind mehrere Ressorts an der Finanzierung beteiligt, z. B. BMWE, Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS), Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das BMV.[40] Folglich ist nach einjähriger Laufzeit der HTAD weiterhin kaum erkennbar, in welchem Umfang das BMFTR Mittel für die Schlüsseltechnologien bereitstellt und aus welchen Finanzierungsquellen diese stammen. Das BMFTR gab an, es sei bemüht, Transparenz für die Finanzierung der Schlüsseltechnologien und Forschungsfelder der HTAD zu schaffen.

3 Wesentliche Ausgaben

Von den vorgesehenen 22,7 Mrd. Euro Ausgaben (Gesamtetat einschließlich GMA) entfallen 22,5 Mrd. Euro auf die Förderkapitel (Kapitel 3002 bis 3010). Der Anteil beträgt damit 98,8 % der Gesamtausgaben des Einzelplans 30.

Der Bundesrechnungshof hat die hierin vorgesehenen Ausgaben in Kategorien zusammengefasst (siehe Nummer 1 „Überblick“). Die absoluten Zahlen finden sich in Tabelle 1. Die relativen Anteile zeigt Abbildung 2. Dabei beziehen sich die relativen Angaben im Soll auf die Bruttoausgaben. Die GMA wurde nicht abgezogen, weil vorab nicht klar ist, wo und in welchem Umfang diese erbracht wird.

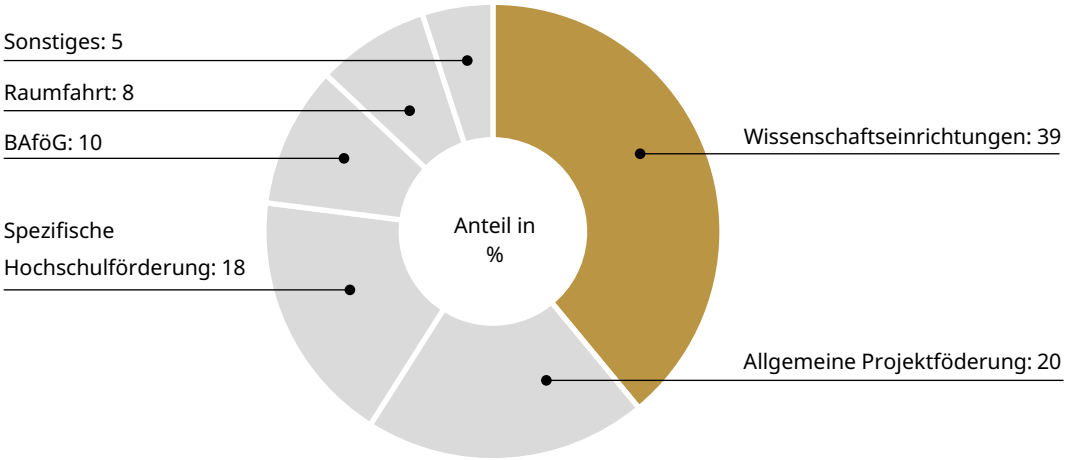
[39] Die Roadmaps sollen nach einer Pressemitteilung der Bundesregierung vom 20. Mai 2026 Transparenz schaffen und die politische Zielsetzung greifbar machen. Sie fassen die bereits laufenden Flaggschiffmaßnahmen der Bundesregierung, Beiträge der Länder, definieren Meilensteine und identifizieren Katalysatoren und Rahmenbedingungen zusammen.

[40] Pressemitteilung des BMFTR vom 20. Mai 2026, abgerufen am 10. August 2026.

Abbildung 2

Größter Anteil der Ausgaben im Einzelplan 30 für die Wissenschaftseinrichtungen

Auf die Ausgabenkategorie „Wissenschaftseinrichtungen“ entfallen 39 % der Ausgaben des BMFTR. Durch den Pakt für Forschung und Innovation steigt der Etat einiger Wissenschaftseinrichtungen jährlich um 3 % – unabhängig von ihrem tatsächlichen Bedarf.



Erläuterung: Absolute Angaben und Erläuterungen bei Tabelle 1; aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich; die Kategorie „Sonstiges“ umfasst die Beiträge für internationale Einrichtungen, das Bundesministerium, Verwaltungsausgaben, Stilllegung und Rückbau und die Durchführungskosten.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2027.

3.1 Wissenschaftseinrichtungen

3.1.1 Weiterhin größter Anteil des BMFTR-Budgets für die Wissenschaftseinrichtungen

Das BMFTR stellt den größten Anteil seines Budgets den Wissenschaftseinrichtungen zur Verfügung. Insgesamt steigen die Ausgaben für die vom BMFTR institutionell geförderten Wissenschaftseinrichtungen im Jahr 2027 auf 8,9 Mrd. Euro (Vorjahr: 8,7 Mrd. Euro) an. Dafür sind 39 % der Mittel im Einzelplan 30 gebunden (vgl. Abbildung 2). Zu den Wissenschaftseinrichtungen zählen in erster Linie die vier großen außeruniversitären Forschungsorganisationen:

- Fraunhofer-Gesellschaft (FhG),
- Helmholtz-Gemeinschaft (HGF),
- Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und
- Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL).

Folgende Einrichtungen sind zudem in dieser Ausgabenkategorie erfasst: die Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND), die Max-Weber-Stiftung, das Berliner Institut für Gesundheitsforschung, die KI-Kompetenzzentren sowie Investitionen für das Deutsche Herzzentrum an der Charité und sonstige institutionelle Einrichtungen.[41]

3.1.2 Veränderungen bei der Kategorie „Wissenschaftseinrichtungen“

Durch den neuen Ressortzuschnitt des BMFTR werden in die Ausgabenkategorie „Wissenschaftseinrichtungen“ nun auch die Mittel für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) einbezogen. Das DLR ist ein rechtlich selbstständiges Forschungszentrum der HGF. Bis zum Jahr 2025 war die institutionelle Förderung des DLR im Einzelplan 09 veranschlagt. Mit der Neuorganisation wurden die entsprechenden Mittel in den Einzelplan 30 verlagert. Im Jahr 2027 stehen dem DLR 695,9 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittel werden gesondert in Kapitel 3005 Titelgruppe 70 veranschlagt und sind daher nicht Bestandteil der Ausgaben für die HGF.[42]

Zu den zentralen Themenfeldern des DLR zählen neben Luft- und Raumfahrt auch Energie, Verkehr, Digitalisierung und Sicherheit. Bei ihm ist die Deutsche Raumfahrtagentur angesiedelt. Diese setzt das nationale Raumfahrtprogramm um und steuert die deutschen Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation (ESA) sowie zur Europäischen Organisation zur Nutzung meteorologischer Satelliten (EUMETSAT).

3.1.3 Pakt für Forschung und Innovation

Beim Pakt für Forschung und Innovation (PFI) streben Bund und Länder einen jährlichen Zuwachs der Zuwendungen für die FhG, HGF, MPG, WGL und Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) um 3 % bis zum Jahr 2030 an. Noch bis zum Jahr 2029 ist der Anteil des Bundes zu Lasten der Länder reduziert.[43] Ungeachtet dessen hat das BMFTR in seinem Haushaltsentwurf 2027 geltend gemacht, dass es zur Finanzierung der Aufwüchse für die Jahre 2028 bis 2030 zusätzliche Mittel von insgesamt 1,25 Mrd. Euro benötigt.

[41] Zu den „Sonstigen institutionell geförderten Einrichtungen im Bereich Forschung“, die im Kapitel 3003, Titelgruppe 60 zusammengefasst sind, gehören: Futurium, Leopoldina, acatech, der Wissenschaftsrat, das Wissenschaftskolleg zu Berlin und das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung.

[42] Kapitel 3004 Titelgruppe 70.

[43] In den Jahren 2016 bis 2020 trug der Bund die Aufwüchse des PFI allein. Dadurch hat er einen größeren Anteil der Zuwendung finanziert, als es nach den mit den Ländern vereinbarten Finanzierungsschlüsseln vorgesehen ist. Der Bund hat mit den Ländern vereinbart, dass sein Anteil in den Jahren 2024 bis 2029 zu Lasten der Länder reduziert wird.

3.1.4 Selbstbewirtschaftungsmittel (SB-Mittel)

Wissenschaftseinrichtungen können Mittel ganz oder teilweise zur Selbstbewirtschaftung erhalten. Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.[44] Soweit die Wissenschaftseinrichtungen ihre Mittel nicht verbrauchen, stehen sie ihnen als Ausgabeermächtigung überjährig auf gesonderten SB-Konten des Bundes zur Verfügung. Aus Sicht des Bundes gelten die Mittel mit der Umbuchung auf die SB-Konten bereits als verausgabt, auch wenn die Wissenschaftseinrichtungen sie noch nicht verwendet haben.

Zum 31. Dezember 2025 betrugen die SB-Mittel beim Einzelplan 30 insgesamt 1,4 Mrd. Euro. Sie sind gegenüber dem Vorjahr um 9 Mio. Euro gestiegen.

Zum ersten Mal sind auch SB-Mittel aus dem Titel „Stärkung des Hochschul- und Wissenschaftssystems durch Fachkräftegewinnung und Strukturverbesserung“ (sog. 1 000 Köpfe-Plus-Programm) berücksichtigt.[45] Der Ansatz für das 1 000 Köpfe-Plus-Programm betrug im Jahr 2025 insgesamt 27 Mio. Euro. Die Mittel wurden zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. Hiervon wurden zum Jahresende 26 Mio. Euro nicht verausgabt und folglich auf das SB-Konto übertragen. Dies war bereits bei der Haushaltsaufstellung Mitte des Jahres 2025 absehbar, denn es gab noch kein Umsetzungskonzept für das Programm. Somit fehlte die Etatreife. Das BMFTR muss künftig sicherstellen, dass Haushaltsmittel nur insoweit veranschlagt werden, als ihr Abfluss im jeweiligen Haushaltsjahr zu erwarten ist. Nach Angaben des BMFTR werden die veranschlagten Mittel von den Organisationen vollständig benötigt, insbesondere in den Jahren 2029 bis 2031, in denen es die Förderspitzen erwartet. Andernfalls sei eine Umsetzung des Programms nicht möglich. Der Bundesrechnungshof kann dieser Argumentation nicht folgen. Das BMFTR hätte den Mittelbedarf in der Anlaufphase niedriger und in den Folgejahren entsprechend höher veranschlagen müssen.

Zu den Entwicklungen der SB-Mittel bei den einzelnen Wissenschaftseinrichtungen:

- → Bei der Mehrzahl der Einrichtungen (z. B. DFG, Berliner Institut für Gesundheitsforschung, HGF und FhG) sind die SB-Mittel gesunken.
- → Jedoch bildet mit großem Abstand die HGF weiterhin die meisten SB-Mittel. Das BMFTR vereinbarte mit der HGF einen Abbaupfad. Zum 31. Dezember 2025 betrugen die SB-Mittel noch 472,4 Mio. Euro.[46]
- → Bei der MPG, WGL und der SPRIND sind die SB-Mittel angestiegen: bei der MPG um 15,7 %, bei der WGL um 6,5 % sowie bei der SPRIND um 33,3 %. Auch wenn das BMFTR die Auffassung vertritt, dass die SPRIND aufgrund ihrer Förderaufgabe

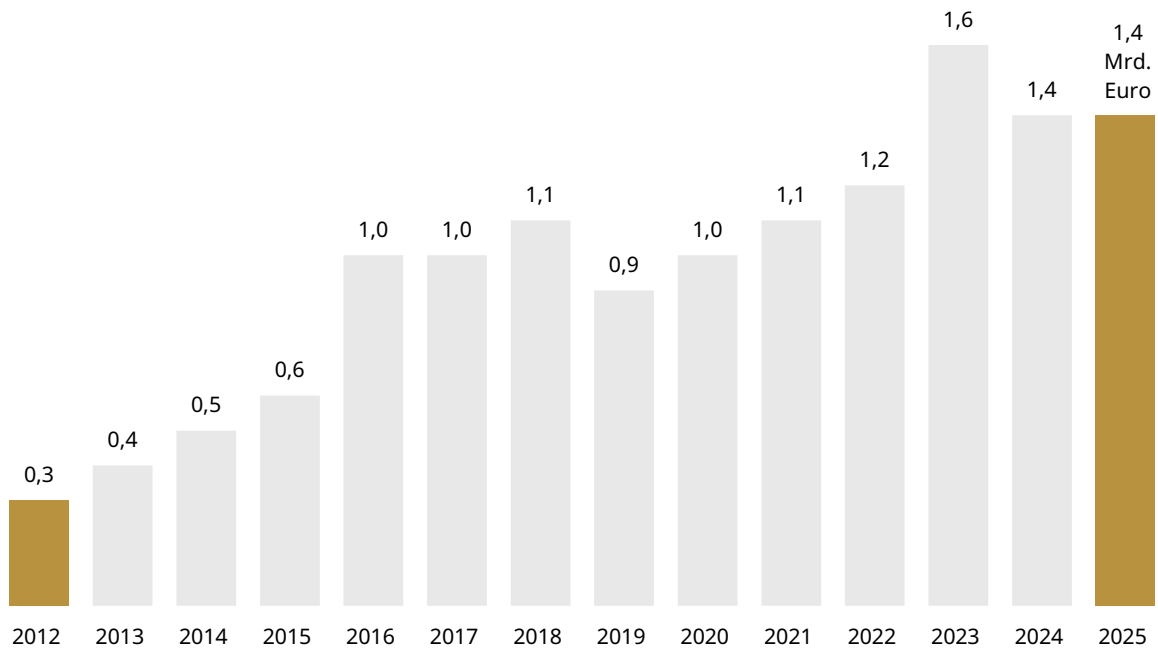
[44] § 15 Absatz 2 BHO.
[45] Kapitel 3003 Titel 685 21.
[46] Zum Vergleich: Zum 31. Dezember 2023 betrugen die SB-Mittel 686,3 Mio. Euro, zum 31. Dezember 2024 waren es 503,7 Mio. Euro.

und -instrumente nicht mit einer anderen Wissenschaftseinrichtung vergleichbar sei, sollte es den Zuwachs der SB-Mittel kritisch im Blick behalten (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3

Entwicklung der SB-Mittel im Einzelplan 30

Seit 2012 haben sich die Selbstbewirtschaftungsmittel (SB-Mittel) fast verfünffacht.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen 2012 bis 2025.

Seit dem Jahr 2021 liegen die SB-Mittel im Einzelplan 30 kontinuierlich über 1 Mrd. Euro. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes entstehen die hohen SB-Mittel zu einem großen Teil durch eine zu frühe oder zu hohe Veranschlagung von Mitteln. Der stetige bedarfsunabhängige Mittelaufwuchs infolge des PFI trägt hierzu in besonderem Maße bei. Mit Blick auf die angespannte Haushaltslage und den daraus resultierenden Konsolidierungsbedarf muss sich das BMFTR verstärkt um einen Abbau des hohen Bestands an SB-Mitteln bemühen. Es sollte ambitionierte Abbaupfade mit den Einrichtungen vereinbaren. Entscheidend ist aber eine bedarfsgerechte Veranschlagung für die jeweiligen Einrichtungen bzw. beim 1 000 Köpfe-Plus-Programm. Vorhandene SB-Mittel sollte es bei der Gewährung der jährlichen Zuwendung berücksichtigen und die Zuwendungen ggf. reduzieren. Das BMFTR sieht die jährlichen Aufwüchse durch den PFI zwar nicht als Ursache für die Entstehung der SB-Mittel an. Gleichwohl erwartet es von den Wissenschaftseinrichtungen eine bedarfsgerechtere Veranschlagung und Verausga-

bung der Mittel und hat hierzu mit den vom PFI erfassten Einrichtungen Abbaupfade vereinbart.

Hohe SB-Mittel des DLR im Jahr 2025 (veranschlagt im Einzelplan 09)

Auch dem DLR werden die Mittel zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. Im Jahr 2025 wurden seine SB-Mittel noch im Einzelplan 09 (BMWE) ausgewiesen und beliefen sich auf 534 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat ausgewählte Aspekte der institutionellen Förderung des DLR geprüft und die hohen SB-Mittel kritisiert.[47] Diese sind über mehrere Jahre hinweg kontinuierlich angestiegen und betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 570 Mio. Euro. Das BMFTR hat eingeräumt, dass die SB-Mittel grundsätzlich zu hoch seien. Als Ursache führte es Sondereffekte an, wie die Quantencomputing-Initiative des DLR, die Beschaffung eines Forschungsschiffes und pandemiebedingte Einflüsse, sowie Vorauszahlungen von Drittmitteln. Das BMFTR rechnet damit, dass das DLR seine SB-Mittel innerhalb der kommenden zwei Jahre um mehr als die Hälfte durch den Wegfall der Sondereffekte reduzieren wird. Es sah keine Notwendigkeit zu prüfen, ob die Bildung von SB-Mitteln beim DLR zu einer sparsameren Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln beiträgt. Über die sachliche Berechtigung habe der Gesetzgeber mit dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz entschieden. Der Bundesrechnungshof folgt dieser Auffassung nicht. Auch nach dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz dürfen SB-Mittel nur dann veranschlagt werden, wenn hierdurch nachweislich eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Das BMFTR sollte mit dem DLR einen ambitionierten Abbaupfad mit klaren Zielgrößen vereinbaren. Zudem sollte es auf eine bedarfsgerechte Veranschlagung der Ausgaben für die institutionelle Förderung des DLR hinwirken.

3.1.5 MPG: Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertes Vermögen (NÖV) ohne Obergrenze

Die MPG hält ein nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertes Vermögen, das sogenannte NÖV. Sie darf private Zuwendungen und Erträge des NÖV dem NÖV zuführen, muss diese aber in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die MPG will das NÖV jedoch wie eine Stiftung als ungeschmälertes Reinvermögen dauerhaft erhalten. Lediglich die Erträge nutzt sie für die Forschungsförderung. In den letzten Jahren führte sie dem NÖV jährlich mehr Mittel zu, als sie entnommen hat. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass die MPG in ihrem Wirtschaftsplan Transparenz über das NÖV schaffen und die privaten Zuwendungen an das NÖV und Erträge des NÖV in

[47] Abschließende Mitteilung an das BMFTR über die Prüfung „Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) – Institutionelle Förderung“ vom 9. Juni 2026, Gz.: III 1 - 0002267.

angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwenden muss.[48] Das BMFTR sollte prüfen, ob die Einführung einer Obergrenze für das NÖV sinnvoll wäre, damit dieses nicht unbegrenzt anwachsen kann. Das BMFTR unterstützt die Forderung nach mehr Transparenz über das NÖV, lehnt jedoch die Einführung einer Obergrenze ab. Die MPG soll für private Fördermittelgeber attraktiv bleiben. Der Bundesrechnungshof nimmt dies zur Kenntnis. Er erwartet jedoch, dass das BMFTR die Entwicklung des NÖV weiterhin beobachtet und die Verwendung des NÖV für satzungsgemäße Zwecke in angemessener Frist überprüft. Die Notwendigkeit einer Obergrenze ist in Abhängigkeit davon ggf. erneut zu bewerten.

3.1.6 Futurium: Zur Reduzierung der Bundeszuwendung tragfähiges Finanzierungskonzept gefordert

Das Futurium ist ein Ausstellungs- und Kommunikationszentrum zu Zukunftsoptionen und -visionen in Berlin. Das BMFTR gründete im Jahr 2014 mit anderen Gesellschaftern die Betreibergesellschaft des Futuriums. Ursprünglich ging das BMFTR davon aus, dass sich 15 privat finanzierte Gesellschafter und sieben Wissenschaftseinrichtungen an der Gesellschaft beteiligen würden. Das BMFTR sollte 62 % der Ausgaben tragen. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass das BMFTR stattdessen 89 % der Ausgaben über eine institutionelle Zuwendung finanziert. Zu keiner Zeit beteiligten sich mehr als sechs privat finanzierte Unternehmen oder Stiftungen; derzeit sind es noch drei. Der Bundesrechnungshof hat in einer Bemerkung ein tragfähiges Finanzierungskonzept für das Futurium gefordert, um die Bundeszuwendung zu reduzieren.[49] Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) stimmte der Forderung des Bundesrechnungshofes zu.

3.2 Allgemeine Projektförderung

20 % seines Etats wendet das BMFTR weiterhin für Projektförderungen auf (vgl. Abbildung 2). Im Fokus steht dabei die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder andere in der Forschung tätige Einrichtungen durchführen. Das BMFTR fördert aktuell 21 229 Vorhaben.[50]

In dieser Ausgabenkategorie werden nun auch die Bereiche Digitale Technologien und Innovationsförderung, die im Jahr 2026 noch im Kapitel 3009 veranschlagt waren, berücksichtigt. Deren Schwerpunkte liegen bei der Entwicklung neuer Technologien und der Förderung der Computerspielentwicklung. Für die Entwicklung neuer Technologien

[48] Abschließende Mitteilung an das BMFTR über die Prüfung „Haushalts- und Wirtschaftsführung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.“ vom 29. Januar 2026, Gz.: III 2 - 0003209.
[49] Vgl. Bemerkungen 2025 Hauptband, Bundestagsdrucksache 21/3200 Nummer 17.
[50] Abruf der laufenden Vorhaben bei der Förderdatenbank des Bundes zum 24. August 2026.

wie z. B. Künstliche Intelligenz, Quantencomputing und Mobilität der Zukunft sind 56,5 Mio. Euro bei Kapitel 3004 Titel 683 01 veranschlagt. Für die Förderung der Computerspielentwicklung sind 123,8 Mio. Euro in Kapitel 3004 Titel 683 05 vorgesehen.

3.2.1 Quantenförderung: Kein stringenter Förderrahmen und fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Der Bundesrechnungshof hat sich in einer Orientierungsprüfung einen Überblick über die Förderung der Quantentechnologien durch das BMFTR verschafft.[51] Zu der Förderung gibt es mehrere gültige Konzepte und Programme.[52] Diese überschneiden sich teilweise in ihren Zielsetzungen, sind aber nicht identisch und haben unterschiedliche Laufzeiten. Wie sich Ziele, Maßnahmen und Meilensteine aus verschiedenen gültigen Konzepten und Programmen zueinander verhalten, ist nicht definiert. Insgesamt ist der Förderrahmen nicht stringent. Es wäre zielführend, künftig nur noch einen strategischen Rahmen und daraus folgend ein oder mehrere Förderprogramme zu haben. Die Ziele, Maßnahmen und Meilensteine der Programme und Konzepte müssen aufeinander abgestimmt werden. Das BMFTR teilt die Kritik nur teilweise und hält die bestehenden Programme und Konzepte für einen stringenten Förderrahmen.

Das BMFTR führte nicht für alle Programme, für die es erforderlich gewesen wäre, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase und begleitende Erfolgskontrollen durch. Neue Konzepte und Programme zur Weiterförderung der Quantentechnologien muss das BMFTR künftig auf Grundlage der Ergebnisse der (begleitenden) Erfolgskontrollen der vorherigen bzw. laufenden Programme entwickeln. Das BMFTR weist darauf hin, dass Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen grundsätzlich nur für ein finanzwirksames Programm erforderlich seien; eine Aktualisierung der Untersuchung zum Forschungsprogramm Quantensysteme werde geprüft.

3.2.2 Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft (HC-H2): Zuwendungsrechtliche Verstöße und fehlerhafte Gemeinkostenberechnung

Das HC-H2 im Rheinischen Revier ist eine Maßnahme aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen finanzieren diese gemeinsam im Verhältnis 90:10. Bis zum Jahr 2038 sollen über 1 Mrd. Euro in die Maßnahme fließen. Das HC-H2 ist Teil des Forschungszentrums Jülich (FZJ). Zusätzlich zu der institutionellen Förderung des HC-H2 erhielt dieses auch eine Projektförderung des Bundes zum Aufbau.

[51] Abschließende Mitteilung an das BMFTR über die Prüfung „Förderung der Quantentechnologien Strategische Ausrichtung und Umsetzung“ vom 16. Juli 2026, Gz.: III 2 - 0003210.

[52] Informationen des BMFTR: Politischer Rahmen der Forschungsförderung „Quantensysteme“ sowie Quantentechnologien als Schlüsseltechnologie der HTAD, abgerufen am 10. August 2026.

Das FZJ verwendete die Projektmittel in mehrfacher Hinsicht weder wirtschaftlich noch sparsam und verstieß gegen zuwendungsrechtliche Vorgaben.[53] Unter anderem mietete es Anfang 2022 zwei Bürocontainer mit 110 Arbeitsplätzen an, obwohl zu diesem Zeitpunkt erst zehn Mitarbeitende für das Institut tätig waren. Es zahlte für diese Übergangslösung eine deutlich überhöhte Kaltmiete. Zudem kalkulierte das FZJ die Gemeinkosten des HC-H2 weder bedarfsgerecht noch rechnete es diese regelkonform ab. Das BMFTR hinterfragte die Anmietung der Bürocontainer und die Berechnung der Gemeinkosten nicht. Der Bundesrechnungshof hat das BMFTR aufgefordert, die beschriebenen Vorgänge systematisch aufzuarbeiten, die entstandenen Schäden zu ermitteln und beim Zuwendungsempfänger einzufordern. Um künftige Fehler zu vermeiden, sollte das BMFTR geeignete Kontrollmechanismen etablieren.

3.3 Raumfahrt

Die Raumfahrt zählt zu den strategischen Forschungsfeldern der HTAD. Im Jahr 2027 sind für die Raumfahrt (ohne DLR) 1,7 Mrd. Euro im Einzelplan 30 eingeplant. Der Haushaltsentwurf sieht für die Raumfahrt ein neues Kapitel 3005 vor. Die größten Ausgabenblöcke sind:

- → Titel 683 10 Raumfahrtprogramm für Innovation und internationale Kooperation (RIKo) mit 320,3 Mio. Euro,
- → Titel 683 11 Erweiterung und Betrieb des Raumfahrttestzentrums bei der Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH mit 23 Mio. Euro,
- → Titel 896 10 Beitrag an die ESA mit 1,1 Mrd. Euro,
- → Titel 896 11 und 896 12 Deutscher Beitrag für Aufbau und Weiterentwicklung des europäischen Erdbeobachtungssystem Copernicus mit 71,5 Mio. Euro sowie für das Satellitennavigationssystem GALILEO mit 67,5 Mio. Euro.

Die Ausgaben für das DLR von 695,9 Mio. Euro sind – anders als die anderen Zentren der HGF – ebenfalls in Kapitel 3005 (Titelgruppe 70) veranschlagt. Für den vorliegenden Bericht werden sie jedoch bei der Ausgabenkategorie „Wissenschaftseinrichtungen“ berücksichtigt (vgl. Nummer 3.1).

Die Ausgaben für die Informationssicherheit der Raumfahrt sind in Kapitel 3004 Titel 685 20 (Bereichsausnahme) veranschlagt und sollen im Jahr 2027 insgesamt 189 Mio. Euro betragen. Sie werden in der Ausgabenkategorie „Raumfahrt“ berücksichtigt.

Im SVIK stehen für die Raumfahrt weitere 60 Mio. Euro zur Verfügung.[54]

[53] Abschließende Mitteilung an das BMFTR über die Prüfung „Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft“ vom 5. Dezember 2025, Gz.: III 2 - 0002668/2.
[54] Kapitel 6093 Titel 894 52.

ESA und RIKo

Auf der letzten Ministerkonferenz im November 2025 hat die Bundesregierung der ESA 5,4 Mrd. Euro zugesagt. Deutschland wurde hierdurch größter ESA-Beitragszahler. Der deutsche Beitrag steigt damit um etwa 30 %.[55]

Im Einzelplan 30 sind im Vergleich zum Vorjahr 70,7 Mio. Euro (7,2 %) mehr veranschlagt. Der Titel sieht nun Ausgaben von 1,1 Mrd. Euro vor. Die Mittel für die höheren ESA-Beiträge für die nächsten Jahre stehen jedoch bisher nach der Finanzplanung nicht vollumfänglich im Einzelplan 30 zur Verfügung. Ab dem Jahr 2029 benötigt das BMFTR weitere 100 Mio. Euro, ab dem Jahr 2030 weitere 200 Mio. Euro zusätzlich. Diese Mittel muss es ggf. aus seinen Mitteln erwirtschaften.

Bei den ESA-Programmen gilt das „Georeturn-Prinzip“. Es garantiert, dass jeder Mitgliedsstaat Industrieaufträge in dem Maße zurückerhält, wie er sich finanziell an den jeweiligen ESA-Programmen beteiligt. Für das BMFTR stellt das RIKo das zentrale Instrument zur zielgerichteten Umsetzung der Raumfahrt- und der Weltraumsicherheitsstrategie der Bundesregierung dar. Es hat deshalb zusätzliche Mittel von 290 Mio. Euro jährlich beantragt, um kleine und mittlere Unternehmen in diesem Bereich zu stärken und zu qualifizieren. Im Jahr 2027 sollen sich die Mittel zunächst um 38,3 Mio. Euro erhöhen.[56] Erstrebenswert wäre aus Sicht des BMFTR eine Stärkung des RIKo im Verhältnis 1:2 zum deutschen ESA-Beitrag.

3.4 Spezifische Hochschulförderung

3.4.1 Bund-Länder-Vereinbarungen überprüfen

Ein großer Teil der vom BMFTR abgeschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen zielt auf die Stärkung von Hochschulen. Die Ausgaben hierfür machen im Haushaltsentwurf 2027 mit 4 Mrd. Euro 18 % des Plafonds aus.

Eine erhebliche Zahl von Vereinbarungen haben Bund und Länder ohne Befristung geschlossen, d. h. es handelt sich um eine dauerhafte Bindung von Bundesmitteln. Hierzu zählen z. B. der Zukunftsvertrag Studium und Lehre mit jährlich 2,2 Mrd. Euro, die Exzellenzstrategie mit 600 Mio. Euro jährlich, die Vereinbarung „Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen“ mit 317 Mio. Euro und die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ mit 110 Mio. Euro jährlich. Der Bundesrechnungshof hat bereits im letzten Jahr gefordert, dass das BMFTR prüft, welche Förderungen

[55] Pressemitteilung des BMFTR vom 27. November 2025, abgerufen am 10. August 2026.
[56] Kapitel 3009 Titel 683 10.

weiterhin notwendig sind und Erfolgskontrollen durchführt.[57] Dem hat das BMFTR grundsätzlich zugestimmt.

Das BMFTR sollte den Prozess der Haushaltskonsolidierung nutzen und

- → alle Hochschulförderungen auf den Prüfstand stellen. Hierbei sollte es insbesondere die Programme in den Blick nehmen, die demnächst auslaufen: die Bund-Länder-Vereinbarung zur „Innovativen Hochschule", zu „Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften", zu „Gewinnung von professoralem Personal an Fachhochschulen" und das „Professorinnenprogramm". Die Förderungen darf es nur fortführen, wenn ordnungsgemäße Erfolgskontrollen den Erfolg belegen und die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Fortführung nachgewiesen ist. Würden die Förderungen nicht fortgesetzt, könnte das BMFTR jährlich mehr als 200 Mio. Euro dauerhaft einsparen.
- → bei allen Bund-Länder-Vereinbarungen die Anwendung des Haushaltsvorbehalts prüfen und ggf. vorübergehend die Förderungen reduzieren oder stoppen.

Das BMFTR hat auf die Erfolgskontrollen der auslaufenden Hochschulprogramme verwiesen. Nach den Vorgaben des Koalitionsvertrags solle mit der noch zu gründenden Deutschen Anwendungsforschungsgemeinschaft vor allem die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gefördert und insbesondere der Transfer gestärkt werden. Die bestehenden Förderprogramme für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften würden daher nicht unverändert fortgeführt, sondern weiterentwickelt. Zur Anwendung des Haushaltsvorbehalts entgegnet es, dass es eingegangene Verpflichtungen grundsätzlich erfüllen müsse, um seine Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit zu wahren. Der Bundesrechnungshof hält die kritische Überprüfung und Priorisierung der Ausgaben für die Haushaltskonsolidierung für unerlässlich.

3.4.2 DFG-Programmpauschale: Bundesanteil reduzieren

Die DFG gewährt auf ihre Förderungen einen pauschalen Zuschlag für indirekte Projektausgaben (Programmpauschale), den sie mit institutionellen Zuwendungen des Bundes und der Länder finanziert. Seit dem Jahr 2021 ist die Programmpauschale Teil der institutionellen Zuwendung an die DFG.[58] Der Bundesanteil an der institutionellen Förderung der DFG beträgt grundsätzlich 58 %. Die Programmpauschale finanziert der Bund hingegen zu rund 91 %. Bisher hat der Bund über 1 Mrd. Euro mehr für die Programmpauschale ausgegeben, als es bei Anwendung des für die DFG geltenden Finanzierungsschlüssels der Fall gewesen wäre. Ab dem Jahr 2027 soll die Programmpauschale steigen. Bund und Länder finanzieren jeweils ein Viertel des Erhöhungsbetrags.

[57] Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026" vom 24. September 2025, Gz.: III 2 - 0003324.

[58] Kapitel 3003 Titelgruppe 30.

Die verbleibende Hälfte der Erhöhung soll die DFG aus ihrer laufenden Zuwendung finanzieren. Dadurch sinkt der Bundesanteil an der Finanzierung der Programmpauschale von 91 auf 86,5 %. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes müssen sich die Länder an der Finanzierung der Programmpauschale im selben Maße beteiligen, wie an den übrigen institutionellen Mitteln der DFG. Das BMFTR muss die Finanzierung der Programmpauschale erneut verhandeln mit dem Ziel, dass sich die Länder ausgewogen an der Finanzierung der Programmpauschale beteiligen und der Bundeshaushalt entlastet wird.[59] Das BMFTR hat erklärt, die Forderung aufzugreifen und strebt bei den Verhandlungen zur Fortschreibung des PFI (PFI V) eine weitere Anpassung des Finanzierungsschlüssels zugunsten des Bundes an. Der Bundesrechnungshof betont, dass es einer deutlichen Anpassung bedarf, um zu einem ausgewogenen Finanzierungsschlüssel zu kommen.

3.5 BAföG und Studienkredit

3.5.1 BAföG

Der Bund kommt seit dem Jahr 2015 vollständig für die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen nach dem BAföG auf. Die Mittel hierfür sind in Kapitel 3002 Titelgruppe 50 veranschlagt und zwar für das Jahr 2027 mit 1,8 Mrd. Euro (Anstieg um 40 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr). Dies entspricht rund 8 % des gesamten Einzelplans 30 (nach Abzug der GMA).

Den Mehrbedarf für die Novelle des BAföG hat die Bundesregierung (teilweise) berücksichtigt. Im Einzelplan 30 sind für das Jahr 2027 zusätzlich 127 Mio. Euro vorgesehen. Die Reform soll ab dem Sommersemester 2027 ausgerollt werden. Die vollen finanziellen Auswirkungen schlagen sich daher erst in den kommenden Haushaltsjahren nieder.[60] Geplant ist eine Erhöhung der Bedarfssätze und der Wohnkostenpauschale für Studierende, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen. Ab dem Jahr 2028 sollen die Freibeträge jährlich angepasst werden. Gleichzeitig soll das Antragsverfahren durch eine ausschließlich digitale und nutzerfreundliche Antragstellung modernisiert und vereinfacht werden.

Das BAföG scheint jedoch immer weniger attraktiv zu sein, denn die Zahl der Geförderten ist in den vergangenen Jahren weiter zurückgegangen. Im Jahr 2025 bezogen rund 570 000 Personen BAföG-Leistungen und damit 42 700 Personen (7 %) weniger als im Vorjahr. Niedriger war die Zahl der Geförderten zuletzt im Jahr 2000 mit 559 300 Personen. Besonders deutlich fiel der Rückgang im Jahr 2025 bei den Studierenden aus: Ihre

[59] Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Rechnungsprüfungsausschuss „Finanzierung der Programmpauschale für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben“ vom 4. März 2026, Gz.: III 2 - 0003850.
[60] Ein Mehrbedarf für die BAföG-Reform ist bis zum Jahr 2030 berücksichtigt.

Zahl verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 40 700 auf 443 138 Personen (8 %).[61] Es gibt lange Bearbeitungszeiten und mehr als die Hälfte der Antragstellenden nutzt noch immer die Papierform zur Antragstellung. Der Bundesrechnungshof hatte das BMFTR auf Defizite bei der Digitalisierung und deren unzureichende Steuerung bereits in einer Prüfung im Jahr 2024 hingewiesen.[62] Zur Erleichterung der digitalen BAföG-Antragstellung plant das BMFTR die Entwicklung eines Chatbots mit integrierter KI-gestützter Assistenz. Das BMFTR stellt hierfür im Jahr 2026 eine Summe von 460 000 Euro zur Verfügung. Für die laufenden Betriebskosten sind die Länder zuständig.

3.5.2 Bewirtschaftung der BAföG-Mittel über die Haushaltsverfahren des Bundes

Der Bundesrechnungshof hatte im Jahr 2019 empfohlen, dass die Länder die BAföG-Mittel über die Haushaltsverfahren des Bundes bewirtschaften sollen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützte diese Empfehlung.[63] Er forderte das BMFTR mehrfach auf, für die Umstellung der Bewirtschaftung zu sorgen. Die Länder nutzen bislang – anders als beim Elterngeld – nicht die Haushaltsverfahren des Bundes. Dadurch ist beim BAföG keine einheitliche Mittelbewirtschaftung nach Bundesvorschriften gewährleistet. Zudem hat der Bund keine eigenen Erkenntnisse über die offenen Forderungen aus dem BAföG-Vollzug. Im Juni 2023 sagte das BMFTR die Umstellung verbindlich zu. Seit März 2024 stellt es diese erneut in Frage. Der Bundesrechnungshof hält dieses Vorgehen für nicht länger hinnehmbar. Er informierte den Rechnungsprüfungsausschuss im März 2026 über die Entwicklungen im BMFTR.[64] Der Rechnungsprüfungsausschuss bekräftigte im Juni 2026 erneut, dass die BAföG-Mittel in den Haushaltsverfahren des Bundes bewirtschaftet werden sollen. Er forderte das BMFTR auf, weiter auf eine Digitalisierung der Prozesse hinzuwirken. Hierzu soll es gemeinsam mit den Ländern und dem BMDS und unter Einbindung des BMF versuchen, die bisherigen Umsetzungsprobleme zu lösen und eine belastbare Kostenschätzung zu erarbeiten.

3.5.3 Studienkredit

Im Kapitel 3002 Titelgruppe 50 sind rund 13 Mio. Euro veranschlagt für Darlehen als Soforthilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen. Diese Darlehen betreffen Zinszuschüsse und Sicherheitsleistungen auch für das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angebotene Programm „Studienkredit“. Das BMFTR hatte die KfW im Jahr

[61] Im Jahr 2025 erhielten 443 138 Studierende BAföG, im Jahr 2024 hingegen waren es 483 814; Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 5. August 2026.

[62] Abschließende Mitteilung an das BMFTR über die Vollzugsprüfung „Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) - Digitale Angebote im Vollzug des Studierenden-BAföG“ vom 1. Februar 2024, Gz.: III 2 - 0000818.

[63] Vgl. Bemerkungen 2019 Hauptband, Bundestagsdrucksache 19/15700 Nummer 23.

[64] Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Rechnungsprüfungsausschuss „Mittel nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz endlich einheitlich bewirtschaften und Transparenz für den Bund schaffen“ vom 4. März 2026, Gz.: I 6 - 0003254.

2006 im Einvernehmen mit dem BMF beauftragt, ein allgemeines Studienkreditprogramm aus Eigenmitteln und ohne staatliche Ausfallhaftung anzubieten. Wie das BAföG ist auch der Studienkredit wenig attraktiv: Die Zahl der neu abgeschlossenen KfW-Studienkreditverträge war seit dem Jahr 2021 deutlich zurückgegangen, wobei der Darlehenszins stark angestiegen ist.[65]

4 Ausblick

Nach der derzeitigen Finanzplanung wird der Etat des BMFTR sinken. Im Jahr 2030 sind derzeit 400 Mio. Euro weniger vorgesehen, während die GMA voraussichtlich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau verbleibt.

Über viele Jahre hinweg konnte das BMFTR notwendige Priorisierungen hinauszögern, da es – auch aufgrund von zusätzlichen Mitteln aus Sondervermögen – über ausreichende Mittel verfügte. Diese Spielräume verengen sich jedoch zunehmend. Die Haushaltslücken, die das BMFTR künftig aus seinem Etat schließen muss, sind groß. Ursachen hierfür sind hierfür u. a. die steigenden ESA-Beiträge, die Finanzierung der PFI-Aufwüchse sowie die Fortführung der aus befristeten Sondervermögen finanzierten Maßnahmen. Zudem ist der Haushalt des BMFTR durch langfristige Vereinbarungen in erheblichem Maße gebunden, insbesondere im Bereich der Wissenschaftseinrichtungen und der spezifischen Hochschulförderung. Folglich hat das BMFTR derzeit wenig Raum für neue Initiativen oder um auf aktuelle Anforderungen angemessen zu reagieren. Das BMFTR sollte endlich handeln und seine Ausgaben konsolidieren.

Das BMFTR kann hierfür an verschiedenen Stellen ansetzen:

- → Fördermittel: Das BMFTR sollte seine Förderungen verstärkt priorisieren und auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüfen, insbesondere die mehr als 20 000 Fördervorhaben.
- → Verhandlungen zum PFI ab dem Jahr 2030: Auch wenn der laufende Koalitionsvertrag eine dynamisierte Fortschreibung des PFI vorsieht, sollte das BMFTR von einer Vereinbarung mit festen jährlichen Mittelaufwüchsen absehen.
- → Hohe SB-Mittel: Neben der Vereinbarung ambitionierter Abbaupfade ist eine bedarfsgerechte Veranschlagung der Mittel entscheidend. Das BMFTR sollte die

[65] Im Juli 2026 veröffentlichte das CHE Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) eine aktuelle Marktanalyse, abgerufen am 10. August 2026: Im Jahr 2025 stieg die Zahl der neu abgeschlossenen KfW-Studienkredite um 17 %. Als Grund führt das CHE die verzögerte BAföG-Reform an. Viele Studierende seien aufgrund der aktuellen Kriterien nicht BAföG-berechtigt und suchten nach Alternativen, um ihr Studium zu finanzieren.

SB-Mittel auf die jährliche Zuwendung der Wissenschaftseinrichtungen (teilweise) anrechnen.

→ Eigenmittel der Wissenschaftseinrichtungen: Das BMFTR sollte prüfen, ob es die Eigenmittel stärker auf die Zuwendung anrechnen und folglich Bundesmittel einsparen kann, insbesondere wenn es sich nicht um Erlöse aus Transferaktivitäten handelt.

→ Hochschulförderung: Das BMFTR sollte die Erfolge der Hochschulprogramme sowie ihre Fortführung überprüfen. Eine höhere Mitfinanzierung durch die Länder sollte es anstreben.

Das BMFTR verfügt damit über ausreichende Handlungsspielräume, um seine Ausgaben nachhaltig zu konsolidieren. Es ist seine Aufgabe, diese auch zu nutzen.

Ehmann Bertram

Beglaubigt: Daniels, Amtsinspektorin
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.